

HAMBURGER CORPORATE GOVERNANCE KODEX (HCGK) ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Die hsh finanzfonds AöR hat im maßgebenden Zeitraum im Geschäftsjahr 2017 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von der Geschäftsführung und Anstaltsträgerversammlung zu verantworten sind.

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

Punkt 4.2.5 des HCGK

„Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Der Anteil der Tantieme an der Gesamtvergütung soll 50% nicht überschreiten.“

Stand
Dezember 2017

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung umfasst keine variablen Bestandteile, da dies vertraglich nicht vereinbart wurde.

Punkt 5.1.5 des HCGK

„Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen.“

Die Protokolle über die Anstaltsträgerversammlungen lagen nicht in allen Fällen sechs Wochen nach der Sitzung bzw. Beschlussfassung den Mitgliedern der Anstaltsträgerversammlung vor.